



Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen

Mit Postzustellungsurkunde

Firma
Kies- und Schotterwerke Müller
GmbH & Co. KG
Jettkofer Straße 2
88356 Ostrach

Umwelt und Arbeitsschutz

Claudia Zwarra
Tel: 07571 102-2306
Fax: 07571 102-2399
claudia.zwarra@lrasig.de

Sigmaringen, 07.05.2021
Unser Zeichen:
IV/41.1. 364 411 Zw

Norderweiterung des Kiesabbaus der Firma Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG in der Kiesgrube Ostrach auf Gemarkung Jettkofen der Gemeinde Ostrach

Sehr geehrter Herr Hinderhofer,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 31.03.2020 ergeht folgende

Entscheidung:

I.

1. Der Firma Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG wird gemäß §§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NatSchG i. V. m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 49 LBO und §§ 29 ff. BauGB die

naturschutz- und baurechtliche Genehmigung

zur Erweiterung des Kiestrockenabbaus auf den Flurstücken Nrn. 96, 106, 127, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 160, 161, 164/1, 164/2, 165, 166, 167, 168, 171, 173, 174, 175, 194, 176/1, 176/2, 176/3 und 250 auf Gemarkung Jettkofen der Gemeinde Ostrach erteilt.

2. Des Weiteren wird der Firma Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG gemäß den §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG die

wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt, im Rahmen des Kiesabbaus auf Teilen der Flurstücke Nrn. 96, 106, 127, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 157, 158 und 161 Gemarkung Jettkofen der Gemeinde Ost-rach zeitweise das Grundwasser freizulegen und anschließend wieder ausschließlich an die genehmigungskonforme Auskiesung mit autochthonem Abraummateri-al zu ver-füllen.

3. Der Abbau erfolgt in insgesamt 5 Abbaustufen (I - V). Die Reihenfolge der Abbaustufen ist wie geplant einzuhalten. Die Baufreigabe für die einzelnen Abbaustufen ist bei der Genehmigungsbehörde jeweils gesondert zu beantragen und von dieser schriftlich zu erteilen.

Mit dem nächsten Abbauabschnitt darf erst begonnen werden, wenn das Konzept zum abschnittswisen Abbau und zur Rekultivierung den genehmigten Planunterlagen ent-sprechend eingehalten wird.

4. Um die ordnungsgemäße Rekultivierung sicherzustellen, ist eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe von 15.000,00 € je angefangener Hek-tar zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird mit Freigabe der jeweiligen Abbaustufe fäl-lig.

Das Sicherheitserfordernis endet jeweils flächenanteilig, sobald die Rekultivierung der Abbaustufe wie genehmigt vollständig durchgeführt und die mangelfreie Abnahme er-folgt ist.

7. Die Trockenabbausohle im späteren Nassabbaubereich wird auf **601,00 m ü. NN** festgesetzt. Die Abbausohlen dürfen nicht unterschritten werden. Als Grundlage hierzu dient die „Hydrogeologische Erkundung im Bereich der Erweiterung Nord (Trockenab-bau) im Kieswerk Müller, Ostrach, Stand - Ende 2015“ der Firma HYDRO-DATA vom 30.03.2016, die Bestandteil dieser Genehmigung ist.
8. Die im Zuge des Nassabbaus im Grundwasserbereich geöffneten Auskiesungsflächen sind unmittelbar nach der Auskiesung mit ausschließlich autochthonem Material aufzufüllen.
9. Die letzten Rekultivierungsarbeiten sind bis spätestens zum **31.12.2041** abzuschlie-ßen.
10. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von **69.000,00 €** festgesetzt.

II.

Folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Sigmaringen versehenen und gesiegelten Planunterlagen des Ingenieurbüros Dörr, Siebenmühlenstraße 36, 70772 Leinfelden-Echterdingen, sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung:

Teil A: Technische Planung und immissionsschutzfachliche Gutachten

Technische Planung / Vorhabenbeschreibung

1. Zusammenfassung
2. Grundlagen
3. Allgemeine Standortbeschreibung
4. Abbaukonzept

5. Werksanlagen und Infrastruktur
6. Immissionsschutz
7. Transportkonzept und Verkehrsanbindung
8. Geländemodellierung zum Rekultivierungskonzept
9. Quellenverzeichnis

Pläne:

Plan 1.1	Übersichtskarte	i.M. 1 : 25.000
Plan 1.2	Übersichtslageplan	i.M. 1 : 5.000
Plan 2	Lageplan Bestand mit Orthofoto	i.M. 1 : 2.000
Plan 3	Lageplan mit Abbaustufen	i.M. 1 : 2.000
Plan 4	Schnitte	i.M. 1 : 500

Schallimmissionsprognose

„Prognose der Schallimmissionen“ (Bericht-Nr.: 12186/24800/555043213-B02) der Firma DEKRA Automobil GmbH vom 25.11.2019

Staubemissions- / -immissionsprognose

„Staubimmissionsprognose nach TA-Luft BPlan-Gebiet „Wohnen am See“ Ostrach“ (Bericht-Nr.: 12686/421603/25554/555044327-B01) der Firma DEKRA Automobil GmbH vom 07.05.2019

Teil B: UVP-Bericht

1. Einleitung
 - 1.1. Bestand
 - 1.2. Bestand und bisheriger Abbau
 - 1.3. Geplante Erweiterung
 - 1.4. Raumordnerische Rahmenbedingungen
2. UVP-Bericht
 - 2.1. Aufbau und Methodik
 - 2.2. Schutzgüter der UVP

Anlagen:

Anlage 1	Schutzgut Flora & Fauna		
	Anlage 1	Kartierte Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet	
	Anlage 2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	
	Plan	U14-0401 / 1 Biotoptypen 2015	i.M. 1 : 2.000
	Plan	U14-0401 / 2a RL-Arten 2015	i.M. 1 : 2.500
	Plan	U14-0401 / 4 Artschutz Maßnahmen	i.M. 1 : 2.500
Anlage 2	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung		
Anlage 3	Schutzgut Mensch		
Anlage 4	Schutzgut Boden		
Anlage 5	Schutzgut Wasser		
	„Hydrogeologische Erkundung im Bereich der Erweiterung Nord (Trockenabbau) im Kieswerk Müller, Ostrach, Stand - Ende 2015“ der Firma HYDRO-DATA vom 30.03.2016		

Teil C: Landschaftspflegerischer Begleitplan

1. Einleitung
2. Ergebnisse der Umweltuntersuchungen
3. Eingriffs-, Ausgleichsregelung
4. Schutzgutbilanzierung
5. Zusammenfassung
6. Literatur

Pläne

Plan U14-0401/3a LBP

i.M. 1 : 2.000

Teil D: Allgemeinverständliche Zusammenfassung

1. Einleitung
2. Technische Planung / Vorhabenbeschreibung
3. UVP-Bericht
4. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

III.

Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern sollten (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)).
- 1.2. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG).
- 1.3. Der Abbau hat entsprechend der genehmigten Unterlagen innerhalb der im Plan 3 „Lageplan Abbau“ vom 19.12.2019 und im Plan 4 „Lageplan Schnitt A-A, Schnitt B-B, Schnitt C-C, Schnitt D-D Abbau“ vom 19.12.2019) gezeichneten Grenzen zu erfolgen. Die tatsächlichen Abbaugrenzen sind durch einen Sachverständigen i. S. v. § 5 Abs. 2 LBOVVO zu vermessen und dauerhaft zu vermarken.
- 1.4. Die Grenzpunkte des Abbaubereichs müssen in der Natur fest und dergestalt angebracht werden, dass Sie jederzeit kontrollierbar sind. Sie dürfen nicht überschritten werden, weder zur Ausbeute - noch zu Ablagerungszwecken. Die jeweiligen zum Abbau freigegebenen Abbaubereiche sind mit sichtbaren Markierungspfählen zu kennzeichnen.
- 1.5. Die jährliche Abbaurate darf neben marktüblichen Schwankungen nicht zu einer Steigerung der bisherigen Abbau- und Transportmengen führen.
- 1.6. Der Unternehmer hat dem Landratsamt Sigmaringen alle zwei Jahre, jeweils zum 1. April (erstmalig zum 1. April 2023), einen Monitoringbericht für den Gesamtkiesgewinnungsstandort Ostrach vorzulegen, der folgende Berichtspflichten umfasst:

- Bericht über den Fortgang der Abbauarbeiten und den Stand der Rekultivierung sowie einen von einem befähigten, unabhängigen Vermessungsingenieur aufgestellten Bestandslageplan i. M. 1 : 1.000 mit Querschnitten i. M. 1 : 500 vorzulegen
- Übersicht zu den jährlichen (erfolgten und geplanten) Abbauraten
- Bodenmonitoringbericht (siehe III. 4.12.)
- Monitoring Auffüllung / Rekultivierung (siehe III. 5.7.)
- Monitoringbericht Wasser (siehe III. 3.4.)
- Monitoring Naturschutz - Bestandsaufnahme und Freizeitaktivitäten (siehe III. 6.5.)

Weiterhin ist dem Landratsamt alle fünf Jahre ein Orthofoto i. M. 1 : 5.000 vorzulegen.

Sämtliche Pläne sind dem Landratsamt Sigmaringen zusätzlich in digitaler Form (derzeit im dxf- und pdf-Format) zu übermitteln.

- 1.7. Es ist darauf zu achten, dass die erforderlichen offenliegenden Abbauflächen in Größe und Dauer auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden und die Rekultivierung jeweils schnellstmöglich erfolgt.
- 1.8. Durch den Kiesabbau darf die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht unzumutbar erschwert oder behindert werden.
- 1.9. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde (Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle(n) sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen (§ 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG)). Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG können mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

2. Bauausführung

- 2.1. Die geplante Baumaßnahme ist entsprechend der Genehmigung plan- und bedingungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen; eventuelle Änderungen sind rechtzeitig vor der Ausführung mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.
- 2.2. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser/in, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund der Vorschriften dazu erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Ordnungswidrigkeiten nach § 75 LBO können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
- 2.3. Der Unternehmer hat für die Durchführung der Abbaumaßnahmen einen kompetenten verantwortlichen Leiter zu bestellen, der vor Baubeginn dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, schriftlich zu benennen ist. Der Bauleiter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der maßgebenden öffentlich-rechtlichen Pflichten, die ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend der Genehmigung und den anerkannten Regeln der Technik sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle und die Zusammenarbeit der Unternehmer. Personalwechsel in der Bauleitung sind dem Landratsamt Sigmaringen umgehend mitzuteilen.

- 2.4. Der Kiesabbau und die Rekultivierungsmaßnahmen sind gemäß § 12 LBO so durchzuführen, dass Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
- 2.5. Die Böschungen sind so auszubilden, dass diese zu jeder Zeit standsicher entsprechend der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ sind. Das Betriebsgelände ist an den Böschungsoberkanten fest abzuschranken, gegebenenfalls mit Einzäunung und Lagerung von Abraum und Humus sowie zusätzlichen Hinweisschildern abzusichern.
- 2.6. Gefährliche Stellen (z. B. an Böschungskanten angrenzende Wege) müssen durch sichtbare Gefahrkennzeichnungen kenntlich gemacht und durch Zäune, Abschränkungen o. ä. abgesichert sein. Die Abschränkung muss einen sicheren Schutz gegen Absturz bieten und darf die Standsicherheit der Böschung nicht beeinträchtigen. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.
- 2.7. Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten in der Abbaustätte hat der Vorhabenträger eigenverantwortlich sowie in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der Gemeinde Ostrach zu ergreifen.
- 2.8. Die Erosion der Böschungen durch abfließendes Oberflächengewässer ist durch fachgerechte Maßnahmen zu verhindern. Trotzdem auftretende Erosionsrinnen sind sofort zu beseitigen.
- 2.9. Baugruben und Gräben sind entsprechend der DIN 4124 „Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumarbeiten“ und unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften einschließlich der Durchführungsanweisungen so abzuböschern, zu verbauen oder anderweitig zu sichern, dass die Standsicherheit auch der angrenzenden Grundstücke, baulichen Anlagen und Leitungen zu jeder Zeit gewährleistet ist. Bei Zulauf von Wasser sind geeignete Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde zu treffen.
- 2.10. Die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Wege sind so zu sichern, dass sie stets gefahrlos befahren und angrenzende Flächen uneingeschränkt bewirtschaftet werden können.
- 2.11. Zwischen öffentlichen Straßen, Feld- und Waldwegen, Nachbargrundstücken und der Böschungsoberkante der Kiesgrube sind Schutzstreifen von mindestens 10 m Breite mit standsicheren Böschungen entsprechend dem Reibungswinkel des anstehenden Materials unausgebeutet so stehen zu lassen, dass die Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden. Im Bereich der angrenzenden Wege und Straßen muss gewährleistet sein, dass die Böschungen durch Verkehrsbelastung nicht abrutschen.
- 2.12. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch den Kiesabbau bzw. die Rekultivierung nicht gefährdet werden. Die dem Verkehr dienenden Flächen müssen verkehrssicher sein und bleiben. Öffentliche Straßen dürfen von den aus der Kiesgrube kommenden Fahrzeugen nicht mit tropfender Ladung befahren werden. Jegliche Verschmutzung der Straßen durch den Kiesgrubenbetrieb ist von der Antragstellerin sofort zu beseitigen.

- 2.13. Der innerbetriebliche Wegebau wird optimiert und die Fahrzeuge werden zur Benutzung der Reifenwaschanlage verpflichtet.
- 2.14. Die Abbaustätte ist auch während der Abbauphase mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Landschaftsbild nicht verunstaltet (§ 11 Abs. 1 LBO).

3. Wasserwirtschaft

Kiesabbau und Rekultivierung; Grundwassermonitoring

- 3.1. Aufgrund der im Grundwassermonitoring ermittelten Grundwasserstandsbestimmungen wird die Trockenabbauhohle im späteren Nassabbaubereich auf 601,00 m ü. NN festgesetzt; die Sohle des Nassabbaus ist die Molassenoberkante. Auf dem übrigen Abbaugelände ist kein Nassabbau möglich; hier wird der Kies im Trockenabbauverfahren bis zur Molassenoberkante abgebaut.
- 3.2. Die Abbauhohle kann auf begründete Veranlassung des Landratsamtes Sigmaringen durch einen vereidigten Vermessungsingenieur überprüft werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Abbauberechtigten.
- 3.3. Das in der Entscheidung des Landratsamtes Sigmaringen vom 07.04.2004, Az. IV/40.2 Sf („Außenbereich West“), unter Nebenbestimmung Ziffern III. B) 17. und 18. beschriebene und mit den Jahren angepasste Grundwassermonitoring ist weiterhin in entsprechender Form durchzuführen und durch folgende Untersuchungen zu ergänzen:

Zur Beweissicherung ist 14 Tage vor Beginn des Nassabbaus und unmittelbar nach Beendigung des Nassabbaus aus der GWM 45/570-7 von einem anerkannten chemischen Labor eine Wasserprobe zu entnehmen und auf die Parameter der Trinkwasserverordnung (TWV) zu untersuchen. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt Sigmaringen digital (Labdüs-Format) zu übermitteln.

Der Grundwassermonitoringbericht ist als Bestandteil des unter III. 1.6 aufgeführten zweijährigen Gesamtmonitoringberichts vorzulegen.

Das Landratsamt Sigmaringen behält sich vor, den Parameterumfang bei den Grundwasseruntersuchungen zu erweitern.

- 3.4. Die für den gesamten Kiesabbau erstellten Grundwassermessstellen sind zu erhalten und zu pflegen. Es muss gewährleistet sein, dass jederzeit eine Stichtagsmessung mit Aufstellung eines Grundwassergleichenplans möglich ist. Die Beseitigung oder Versetzung einer Grundwassermessstelle darf nur in Absprache mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, erfolgen.
- 3.5. Der Abbau und die Rekultivierung haben in den in der Technischen Planung beschriebenen Abschnitten zu erfolgen. Für jeden Abbauabschnitt ist vor Abbaubeginn eine gesonderte Abbaufreigabe vom Landratsamt Sigmaringen einzuholen.

Die Abbau- und die Rekultivierungsarbeiten müssen Zug um Zug erfolgen. Die in der Technischen Planung aufgeführten Zeiträume für die jeweiligen Abbaustufen und Verfüllabschnitte sind einzuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, ist das Landratsamt Sigmaringen rechtzeitig über etwaige Änderungen zu informieren.

- 3.6. Für die Auffüllung im temporären Nassabbau darf nur autochthones Material (Abraum und Waschschlamm) verwendet werden. Das Material muss die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden - Grundwasser einhalten. Hierfür ist vor Einbau des Materials dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, ein Unbedenklichkeitsnachweis vorzulegen.

Grundwasser

- 3.7. Eine etwaige unvorhergesehene Erschließung von Grund-, Schicht- oder Quellwasser hat der Unternehmer der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen, bis die erforderlichen Anordnungen getroffen sind (§ 37 Abs. 4 WG). Dasselbe gilt, falls der Grundwasserspiegel während der Abbauphase über die genehmigte Abbauhöhe ansteigen sollte.

- 3.8. Sollten Entwässerungsleitungen angeschnitten werden, sind diese unverzüglich ordnungsgemäß abzuleiten.

- 3.9. Der Betreiber der Kiesgrube hat sorgfältig darauf zu achten, dass beim Abbau sowie bei der Rekultivierung keine Verunreinigung des Grundwassers erfolgen kann. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen im Abbaubereich und im zum Abbau bestimmten Bereich ist verboten. Soweit technisch möglich, sind für die Abbaufahrzeuge ausschließlich Biodiesel und biologisch abbaubare Schmierstoffe zu verwenden. Eine Wartung der Fahrzeuge im Kiesgrubenbereich ist nicht gestattet. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.

Wird im Konzessionsbereich Erdreich oder Wasser mit wassergefährdenden Stoffen (Öl, Kraftstoff u. dgl.) verunreinigt, so ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Rufbereitschaft Ölalarm: 0171/5564024), zu verständigen. Verunreinigtes Erdreich ist sofort auszukoffern und auf Kosten des Unternehmers entsprechend zu entsorgen; weitergehende Maßnahmen bleiben vorbehalten. Ein Nachweis über die Entsorgung ist zu erbringen.

- 3.10. Es ist unbedingt zu gewährleisten, dass keine Oberflächengewässer, Abwässer und Regenwasserabflüsse in das Grundwasser eingeleitet werden.

Straßenoberflächenwasser dürfen nicht dem Abbaubereich zugeführt werden.

- 3.11. Besondere Vorkommnisse, wie auffällige Bewegungen des Grundwassers und Wassereinträge sind unverzüglich dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg und dem Landratsamt Sigmaringen mitzuteilen. Eventuell erforderliche Entwässerungsmaßnahmen sind mit dem Landratsamt Sigmaringen abzusprechen.

Oberflächengewässer

- 3.12. Bei dem Saustocksee handelt es sich um ein oberirdisches Gewässer, das aus einem abgeschlossenen und bereits abgenommenen Kiesabbau hervorgegangen ist. Somit gelten grundsätzlich die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG).

Bei der Errichtung des geplanten Fahrweges entlang der Nordböschung des Saustocksees ist ein Abstand von 10 m zur Uferlinie (bei Mittelwasserstand) einzuhalten. Der Fahrweg soll zudem möglichst mit einer Querneigung von 1,5 - 2,5 % zur gewässerabgeneigten Seite hergestellt werden.

- 3.13. Die im Gewässerrandstreifen vorkommende Vegetation ist zu erhalten.

4. Bodenschutz

- 4.1. Der Abbau und die Rekultivierung haben entsprechend der Vorgaben der Technischen Planung (Plan 3 „Lageplan Abbau“ vom 19.12.2019 und Plan 4 „Lageplan Schnitt A-A, Schnitt B-B, Schnitt C-C, Schnitt D-D Abbau“ vom 19.12.2019) sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 22.03.2017 zu erfolgen.

- 4.2. Die Verfüllung des Nassabbaubereichs hat mit standorteigenem Material zu erfolgen. Das Material ist nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) vom 14.03.2007 zu untersuchen. Die Zuordnungswerte Z0 der VwV Boden sind hierbei einzuhalten. Im Grundwasserbereich hat der Einbau von Abraummateriale aus den tiefer liegenden Schichten zu erfolgen, oberflächennahes Abraummateriale darf nicht im Grundwasserbereich eingebaut werden.

- 4.3. Für die Durchführung der Abbau- sowie Rekultivierungsmaßnahmen ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB gemäß DIN 19639) zu bestellen. Die Fachkraft muss nachweislich über ausreichend bodenkundlichen Sachverstand verfügen (bodenkundliche Ausbildung, Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen und Arbeitserfahrung in diesem Bereich).

Die Fachkraft ist sowohl für die Überwachung sämtlicher bodenschutzrelevanter Arbeiten im Rahmen des Abbaus, der Rekultivierung, als auch für die Unbedenklichkeit des eingesetzten Erdmaterials (autochthones und Fremdmaterial), verantwortlich. Der Genehmigungsinhaber hat die Fachkraft der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen vor Beginn der Bodenarbeiten schriftlich zu benennen. Die Freigabe zum Abbau kann erst nach Prüfung des zu erstellenden Bodenmanagementkonzepts erfolgen.

- 4.4. Folgendes Aufgabenspektrum ist durch die bodenkundliche Baubegleitung zu erbringen:

- Regelmäßige Kontrolle der Abbauaktivitäten vor Ort während des Kiesabbaus, um alle bodenrelevanten Missstände erkennen und Gegenmaßnahmen umsetzen bzw. empfehlen zu können.
- Messung von relevanten Parametern während des Abbaus vor Ort, um die bestmögliche Einhaltung des Bodenschutzes zu gewährleisten.
- Teilnahme an relevanten Besprechungen bezüglich des Abbaus, Besprechungen mit Behörden zur Einholung bodenrelevanter Genehmigungen, Information der Landwirte, welche die Folgebewirtschaftung übernehmen etc.
- Erstellung eines Bautagebuches und entsprechender Protokolle, Stellungnahmen, etc. zu Dokumentationszwecken.
- Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts mit folgendem Inhalt:
 - Bestandsaufnahme (Beschreibung physikalischer Bodeneigenschaften)
 - Erdmassenberechnungen (getrennt nach Bodenschichten, A-, B- Horizont)

- Trennung Oberboden - kulturfähiger Unterboden bei Ausbau und Lagerung
- Angaben über die Verwendung des Bodens
- direkte Wiederverwendung (planintern/planextern)
- Zwischenlagerung (Anlage von Mieten nach der DIN 19731)
- Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen, insbesondere Darstellung der besonders verdichtungsempfindlichen Böden und Planung sowie Begleitung von Tiefenlockerungsmaßnahmen in diesen Bereichen
- Angaben zur Folgebewirtschaftung, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Flächen

In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde kann auch ein abschnittsweises Vorgehen bei der Erstellung des Bodenmanagementplans vereinbart werden.

- 4.5. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der anstehende Ober- und kulturfähige Unterboden getrennt vom Unterboden auszuheben und auf zur Rekultivierung bereits vorbereitete Auffüllungsflächen direkt aufzutragen bzw. in Bodenmieten von max. 2 m Höhe für die spätere Rekultivierung geeignet gemäß DIN 18917 zwischenzulagern und insbesondere gegen Verunkrautung und Vernässung zu schützen. Die Lagen sind getrennt zwischenzulagern und nach dem Kiesabbau wieder einzubauen. Die Bodenmieten sind gemäß DIN 18917 Abs. 3.3 mit einer Zwischenbegrünung aus tiefwurzelnden Lupinen, Ölrettich, Senf oder Raps bzw. frosthartem Inkarnatklee oder Winterraps anzusäen. Bei sämtlichen Oberbodenarbeiten ist die jeweils gültige Fassung der DIN 18915 - Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke - zu beachten.
- 4.6. Aus- und Einbauarbeiten von Ober- und kulturfähigem Unterboden dürfen nur erfolgen, wenn der Boden abgetrocknet ist und die Witterung es zulässt. Auf eine ausreichende Festigkeit ist zu achten. Der Boden sollte nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Empfehlenswert sind Kettenfahrzeuge mit großer Lauffläche (Moorraupen) und einer Pressung von maximal 4 N/cm². Alternativ können die Maßnahmen „vor Kopf“ (Fahrzeuge und Baumaschinen befahren nicht den Oberboden) durchgeführt werden. Nach dem Aufbringen des Bodenmaterials ist auf den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken. Die DIN 19731 (Ausgabe 5/98) ist zu beachten.
- 4.7. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist nach dem Kiesabbau auf den Trockenabbauf Flächen wiederherzustellen. Im Bereich der zukünftig landwirtschaftlich genutzten Flächen muss mindestens 1,2 Meter kulturfähiger Unterboden und 0,3 Meter humoser Oberboden aufgebracht werden. Diese sind in den Folgejahren entsprechend der Angaben des Bodenmanagement-Konzepts zu bewirtschaften.
- 4.8. Der Abbaubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das Abbaugelände beschränkt bleiben und sie am Ende des Kiesabbaus beseitigt werden.
- 4.9. Kiese sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- 4.10. Das Befahren von Bereichen, in denen der Oberboden nicht abgetragen ist, ist - soweit möglich - zu vermeiden.
- 4.11. Lagerplätze für Kies, Oberboden, kulturfähigen Unterboden u.a. sind in der Ausführungsplanung bzw. dem Bodenmanagementkonzept darzustellen. In Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung ist zu entscheiden, ob der Oberboden von diesen

Flächen abzuschleppen ist. Es ist im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung darzulegen, welche Flächen für die Bodenlagerung vorgesehen sind, vernässte Flächen sind zur Bodenlagerung nicht geeignet. Lagerflächen und ergriffene Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren.

- 4.12. Im Rahmen des Bodenmonitorings ist die Wiederverfüllung bodenkundlich zu begleiten und zu dokumentieren. Der Bodenmonitoringbericht ist als Bestandteil des unter III. 1.6 aufgeführten Gesamtmonitoringberichts vorzulegen. Entstandene Defizite, welche noch nicht im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz abgearbeitet wurden, sind nach dem Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ des Landkreises Sigmaringen bzw. nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu berechnen und auszugleichen.

Der Bodenmonitoringbericht soll folgenden Inhalt haben:

- Stand von Abbau und Rekultivierung
- Darstellung von Humuslagerung und Stand der Humusierung Lage, Höhe, Bepflanzung der Mieten, humusierte Flächen, Auftragshöhen, Maßnahmen zur Bodenlockerung, Stand Bepflanzung)
- Darstellung der Lagerflächen für Ober- und Unterböden
- ergriffene Maßnahmen zum Schutz des Bodens, aufgetretene Auffälligkeiten (z.B. Unterbrechung der Arbeiten aufgrund der Bodenkonsistenz, Auffälligkeiten der Beprobungsergebnisse, Lockerungsmaßnahmen etc.)
- von einem anerkannten Ingenieurbüro an Bodenproben durchgeführte Analysen und Bewertungen des eingebrachten Auffüll- bzw. Rekultivierungsmaterials

- 4.13. Nach Abschluss der Erdarbeiten bzw. nach Abschluss der Rekultivierung hat der Vorhabenträger gemeinsam mit der bodenkundlichen Baubegleitung die Flächen von der Bodenschutzbehörde abnehmen zu lassen.

5. Fremdmaterialannahme bei der Rekultivierung/Auffüllung

- 5.1. Zur Auffüllung gelten die Bestimmungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 und für Auffüllungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des damaligen Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007, Az.: 25-8980.08M20 Land/3- (VwV Boden) in der aktuell gültigen Fassung.
- 5.2. Fremdmaterial darf hinsichtlich seiner Beschaffenheit und Eigenschaften eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers nicht besorgen lassen. Es darf nur geogen geeignetes Bodenmaterial (ZO - gemäß VwV Boden mit maximal bis zu 10 Vol-% mineralischen Fremdbestandteilen und frei von nichtmineralischen Fremdstoffen) abgelagert werden. Bodenmaterial von Gebieten mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten ist vor Anlieferung auf eine Schadstoffbelastung zu prüfen, ggf. zu untersuchen. Auf die Informationsschrift des LGRB „Geogene Grundgehalte (Hintergrundwerte) in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg“ wird verwiesen. Für die Rekultivierungsschicht gelten die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung, die Vorsorgewerte, bzw. bei landwirtschaftlicher Folgenutzung 70% der Vorsorgewerte, sind einzuhalten.

- 5.3. Materialien mit Pyrit-, Gips- und Anhydritanteilen sowie moorige Böden sind grundsätzlich weder zur Auffüllung noch zur Überdeckung geeignet. Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen, Altablagerungen oder Altstandorten ist zu untersuchen und grundsätzlich nur zugelassen, soweit die Grenzwerte der BBodSchV und der VwV Boden eingehalten sind. Es ist ohne Belang, ob Schadstoffe natürlich im Bodenmaterial enthalten sind (geogen bedingt) oder erst durch Fremdeinwirkung in das Material gelangt sind (anthropogene Belastung).
- 5.4. Bei der Annahme von Fremdmaterial besteht die Nachweispflicht der Unschädlichkeit des Auffüllmaterials. Das Material ist an der Entnahmestelle durch einen sachverständigen Gutachter auf seine Unschädlichkeit hin zu begutachten. Die Art der Nachweisleitung hängt von der jeweiligen Herkunftsstelle ab. Die Begutachtung durch einen sachverständigen Gutachter kann durch eine Erklärung des Bauherrn bzw. verantwortlichen Bauleiters bzw. Fachbauleiters (§§ 42, 45 LBO) ersetzt werden, wenn keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen oder geogene Schadstoffanreicherungen vorliegen, z. B. bei Bodenmaterial von Flächen, die bisher weder gewerblich, industriell, als Verkehrsflächen oder militärisch genutzt wurden und kein Altlastenverdacht vorliegt und die Anlieferungsmenge kleiner 500 m³ ist. Das Gutachten bzw. die Unbedenklichkeitserklärung ist rechtzeitig vor Anlieferung des Bodenmaterials dem Betreiber der Auffüllstätte vorzulegen. Bei unvollständig ausgefüllten Erklärungen ist die Anlieferung zurückzuweisen. Der Einbauunternehmer hat die Belege zu sammeln und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.5. Der Betreiber der Auffüllstätte ist als Abnehmer des Erdaushubs zur Kontrolle und Überwachung des angelieferten Erdaushubs verpflichtet. Visuell oder geruchlich erkennbar belasteter Erdaushub ist sofort zurückzuweisen.
- 5.6. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamts Sigmaringen während den Betriebszeiten Einsicht zu gewährleisten ist.

Das Betriebstagebuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Tagesdatum
- Abbaubereich, Teilabschnitt
- geförderte Abbaumengen
- besondere Vorkommnisse auf dem Abbaugelände ((z.B. Betriebsstörungen, Reparaturen), die geeignet sind, eine schädliche Bodenveränderung hervorzurufen oder eine Besorgnis für das Grundwasser darstellen (Betriebsstörungen, Reparaturen, Unfälle usw.) mit Tag und Uhrzeit
- Name/Firmenbezeichnung des Lieferanten von Bodenaushub mit Anschrift
- Menge des angelieferten Aushubs

- genaue Bezeichnung der Baustelle bzw. Anfallstelle, von der das Material stammt
- Gutachten der Bodenuntersuchung bzw. vereinfachte Unbedenklichkeitserklärung des Bauherrn oder des verantwortlichen Bauleiters
- Ort, an dem der Bodenaushub abgekippt und eingebaut wird (Bezeichnung im Plan)

- 5.7. Der Betreiber der Auffüllstätte ist als Abnehmer des Erdaushubs zur Kontrolle und Überwachung des angelieferten Erdaushubs verpflichtet. Alle 2 Jahre sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, von dem eingebrachten Auffüll- bzw. Rekultivierungsmaterial Bodenproben von einem anerkannten Ingenieurbüro oder chemischen Labor zu entnehmen, untersuchen und bewerten zu lassen. Die Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

Die Ergebnisse sind dem Landratsamt Sigmaringen im Rahmen des Gesamtmonitoringberichts (III. 1.6.) vorzulegen.

6. Naturschutz

Die Belange des Naturschutzes wurden insgesamt angemessen berücksichtigt. Die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen wurden in den Planunterlagen übersichtlich dargestellt. Für den Artenschutz wurden adäquate Ersatzmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen dargestellt. Erfahrungsgemäß unterscheidet sich die tatsächliche Entwicklung von Abbaugebieten, über die i.d.R. meist ausgedehnten Zeiträume des Abbaugeschehens jedoch erheblich von den zum Zeitpunkt der Genehmigung geplanten Maßnahmen hinsichtlich Rekultivierung und Artenschutz. Begründet ist dies vorwiegend in der Dynamik des Abbaubetriebes, welche zum Zeitpunkt der Erstellung der Planunterlagen nicht erschöpfend vorhergesehen werden kann. Die in den Planunterlagen festgesetzten Maßnahmen zur Rekultivierung und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote sind dennoch grundlegende Bestandteile der Abbaugenehmigung und erforderlich, um den gesetzlichen Anforderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft (§ 13 BNatSchG), sowie zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG) gerecht zu werden. Gleichzeitig ist es ebenso wichtig, dass sich die betrieblichen Abläufe ungehindert vollziehen können. Vorteil ist, dass der Natur- und Artenschutz in Gebieten mit Oberflächenrohstoffabbau grundsätzlich von der sich in den Gruben vollziehenden Dynamik profitiert. Die genannten Erfordernisse stehen sich daher nicht im Weg, sondern ergänzen sich tatsächlich. Damit dies gelingt, ist neben den bestehenden Planungsunterlagen zum Naturschutz jedoch ein konsequentes und daher regelmäßiges, naturschutzfachliches Monitoring notwendig, welches insbesondere die Funktionalität der erforderlichen Wanderbiotope für die besonders geschützten Arten sicherstellt und diese mit den Belangen des Abbaubetriebes bis hin zur Endrekultivierung in Einklang bringt. Der Oberflächenrohstoffabbau im Landkreis Sigmaringen ist für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität in der Region als bedeutsam einzustufen. Folgende Auflagen ergehen daher seitens der unteren Naturschutzbehörde zum Vorhaben:

- 6.1. Mit dem Beginn des Abbaubetriebs im Bereich der Norderweiterung ist ein Monitoring für die im Gebiet vorhandenen Zielarten inklusive Erfolgskontrollen der erforderlichen CEF-Maßnahmen durchzuführen. Ziel dieses Monitorings ist die Sicherstellung des Erhalts der im Gebiet kartierten und vorkommenden besonders und streng geschützten Arten sowie deren Lebensräume bis zum Zeitpunkt und inklusive des Rekultivierungsabschlusses.
- 6.2. Alle zwei Jahre ist durch einen Fachkundigen der Rekultivierungsstand festzustellen und in einem Monitoring zu dokumentieren.
- 6.3. Alle zwei Jahre sind zu den naturschutzfachlich wertgebenden Strukturen und planungsrelevanten Arten im bestehenden und geplanten Abbaugebiet durch einen Fachkundigen Bestandserhebungen und -kontrollen durchzuführen.

- 6.4. Alle zwei Jahre hat im Beisein der unteren Naturschutzbehörde sowie einem Fachplaner und dem Vorhabenträger ein Vororttermin zum Rekultivierungsstand und den Maßnahmen für den Artenschutz stattzufinden.
- 6.5. Zu den Ziffern 6.1. bis 6.4. ist dem Landratsamt Sigmaringen ein Monitoringbericht als Bestandteil des unter III. 1.6 aufgeführten Gesamtmonitoringberichts vorzulegen.
- 6.6. Die im Rekultivierungskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 19.11.2019 festgeschriebenen Ziele sind einzuhalten und insbesondere die Maßnahmen für den Biotop- und den erforderlichen Artenschutz umzusetzen.

Die unter Kapitel 3. aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. Minimierung und Kompensation bezüglich der einzelnen Schutzgüter sind vollständig sowie entsprechend den im Einzelfall erforderlichen zeitlichen Vorgaben durchzuführen.

7. Immissions- und Arbeitsschutz

- 7.1. Im südwestlichen Bereich des Vorhabengebietes ist entsprechend der Anlage 1 „Übersichtslageplan“ zur „Prognose von Schallimmissionen“ der DEKRA Automobil GmbH vom 25.11.2019 (Bericht-Nr.: 12186/24800/555043213-B02) ein fünf Meter hoher Lärmschutzwall zu errichten.
- 7.2. Die „Prognose von Schallimmissionen“ der DEKRA Automobil GmbH vom 25.11.2019 (Bericht-Nr.: 12186/24800/555043213-B02) kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich der nordöstlichen Ecke des Bebauungsplans „Wohnen am See“ die Immissionswerte für ein allgemeines Wohngebiet überschritten sind. Innerhalb der markierten Fläche des Bebauungsplanes „Wohnen am See“ ist eine Bebauung solange unzulässig, bis die Verfüllung des Kiesabbaus auf dem östlich an das Plangebiet angrenzenden Kies- und Schotterwerk beendet ist. Nach Beendigung der Verfüllung des Kiesabbaus sind die im Allgemeinen Wohngebiet nach Bebauungsplan zugelassenen Nutzungen zulässig. Sollte eine Bebauung vor Beendigung des Kiesverfahrens gewünscht sein, so sind weitere Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen. Im restlichen Bereich des Bebauungsplangebietes „Wohnen am See“ ist eine Bebauung als allgemeines Wohngebiet möglich.
- 7.3. Die „Staubimmissionsprognose nach TA Luft BPlan-Gebiet „Wohnen am See“ Ost-rach“ der DEKRA Automobil GmbH vom 07.05.2019 (Bericht-Nr. 12686/421603/25554/555044327-B01) befasst sich mit den Auswirkungen des Abbaus, speziell für das Bebauungsplangebiet „Wohnen am See“. Hier wird nachgewiesen, dass die Werte der TA Luft eingehalten werden.
- 7.4. Die Abbaufahrzeuge sowie die sonstigen Werksfahrzeuge müssen bezüglich der Geräuschemissionen den Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ entsprechen.
- 7.5. Es dürfen nur Abbaugeräte eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 7.6. Warneinrichtungen für Fahrzeuge und Anlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Stattdessen sind Geräte mit rauschenden oder kratzenden Geräuschen zu verwenden.

- 7.7. Die Staubemissionen sowie die Schmutzbelastung sind so gering wie möglich zu halten. Zur Vermeidung von Staubbildung sind die Fahrwege mit Sprinkleranlagen zu befeuchten.
- 7.8. An den Kippstellen, an denen Absturzgefahr besteht, ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Anschlag, Aufschüttung) das Abfließen und Abstürzen der Fahrzeuge zu verhindern.
- 7.9. Den in der Kiesgrube beschäftigten Arbeitnehmern sind Sozialeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, welche mindestens den Anforderungen entsprechen, wie sie auf Baustellen gestellt werden.
- 7.10. In der Kiesgrube sind Mittel zur Ersten Hilfe entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 39/1,3 „Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ bereitzuhalten. Sie müssen mindestens den Anforderungen an einen Verbandskasten nach DIN 13169 „Erste Hilfematerial“ entsprechen.
- 7.11. Beim Abbau von Kies ist die Unfallverhütungsvorschrift DGUV 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ einzuhalten. Insbesondere ist zu beachten, dass
- zwischen Abraumfuß und Abbaukante ein entsprechend den eingesetzten Fahrzeugen ausreichend bemessener Schutzstreifen vorhanden ist,
 - die Wandhöhe die Reichtiefe (höchste Arbeitshöhe) des Gewinnungsgerätes um nicht mehr als 1 m überschreiten darf,
 - wenn die Abbauhöhe die zulässige Wandhöhe übersteigt, Sohlen gebildet werden müssen (Etagenbau),
 - die Sohlen so breit sein müssen, dass ein sicherer Betrieb der Abbaugeräte möglich ist,
 - von einer Sohlenbildung nur abgesehen werden darf, wenn die Abbauwand eine Neigung von 60 Grad oder weniger hat,
 - es verboten ist, Wände zu unterhöhlen bzw. überhängen zu lassen,
 - auf Fördersohlen sowie bei Fahrstraßen an Bruch- und Grubenrändern Maßnahmen gegen Absturz (z.B. Schutzwall o.ä.) getroffen werden müssen,
 - wenn der Abbau gegen stillgelegte Wände vorrückt, die Sohlen in einer sicher beräumbaren Breite erhalten bleiben müssen.

IV.

Begründung:

A. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Die Firma Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG, Jettkofer Straße 2 in 88356 Ostrach (im Folgenden Antragstellerin), hat eine Erweiterung ihres bestehenden Kiesabbaus am Standort Ostrach in nördlicher Richtung beantragt. Das Erweiterungsgebiet besteht ausschließlich aus Ackerflächen, randlich sind Feldwege (u.a. Gemeindeverbindungsweg) und einzelne Gehölze betroffen. Das Erweiterungsgebiet grenzt unmittelbar nördlich an das bestehende Abbaugebiet an und erstreckt sich auf die Flurstücke Nrn. 96, 106, 127, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 160, 161, 164/1, 164/2, 165, 166, 167, 168, 171, 173, 174, 175, 194, 176/1, 176/2, 176/3 und 250 auf Gemarkung Jettkofen der Gemeinde Ostrach.

Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von ca. 17,1 ha. Eine bereits renaturierte Böschung nördlich des bestehenden Abbaugebietes mit einem Flächenanteil von 3,6 ha war Teil des am 13.08.1997 genehmigten Abbaugebietes, welcher nun nach der Forderung der Raumordnungsbehörde im Zuge eines zusätzlichen Nassabbaus vollständig ausgebeutet werden soll. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb des „Schutzbedürftigen Bereiches für den Rohstoffabbau“ bzw. mit einer Fläche von 2,7 ha in einem der „Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist (Ausschlussbereiche)“ nach dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“. Daher war zunächst ein Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Mit Entscheidung vom 10.10.2018 (Az.: 21-16/2437.3/Ostrach) hat das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Raumordnungsbehörde unter Ziffer 1 des Tenors der raumordnerischen Beurteilung festgestellt, dass das Erweiterungsvorhaben der Antragstellerin unter bestimmten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Überdies hat das Regierungspräsidium Tübingen für eine Fläche von 2,7 ha eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung unter bestimmten Maßgaben zugelassen. Im Ergebnis konnte kein Widerspruch zu den Grundsätzen der Landesplanung und der Raumordnung festgestellt werden.

Auf Grundlage der von der Antragstellerin beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, am 20.03.2019 eingereichten Scopingunterlage sowie der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Gemeinden, Verbände und sonstigen Betroffenen, wurde am 18.06.2019 im Landratsamt Sigmaringen der Untersuchungsrahmen im Hinblick auf die Schutzgüter des Umweltverwaltungs-gesetzes (UVwG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) festgelegt und die erforderlichen Antragsunterlagen besprochen.

Am 31.03.2020 hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen bestehend aus der Technischen Planung/Vorhabensbeschreibung (Teil A), dem UVP-Bericht (Teil B), dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil C) und der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung (Teil D) beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, eingereicht.

Nach den Antragsunterlagen beabsichtigt die Antragstellerin, das erwartete Gesamtabbauvolumen von ca. 1.014.000 m³, davon ca. 994.000 m³ im Trockenabbau und ca. 70.000 m³ im Nassabbau, in fünf Abbaustufen (I - V) abzubauen. Dabei werden die Stufen I, II, IV und V im Trockenabbau erfolgen, während die Stufe III im Nassabbau mit anschließender Wiederverfüllung ausgeführt werden soll. Die im Zuge des Nassabbaus im Grundwasserbereich geöffneten Flächen werden anschließend wieder vollständig mit ausreichend zur Verfügung stehendem autochthonem Material (Waschschlamm und Abraum) verfüllt.

Das gesamte Erweiterungsgebiet liegt außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.

Die Rekultivierungskonzeption der Antragstellerin sieht im Anschluss an den Kiesabbau eine Wiederverfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung vor. Während des Abbaus in Abbaustufe II wird bereits mit der Wiederverfüllung von Abbaustufe III (Nassabbau) begonnen. Die Wiederverfüllung der Abbaustufen I und II erfolgt bereits während des Trockenabbaus in den Abbaustufen IV und V.

Bei einer geplanten mittleren Abbaurate von 65.000 m³/Jahr beträgt der Gesamtgewinnungszeitraum rund 12 Jahre. Die Rekultivierung soll nach weiteren 8 Jahren erfolgt sein, so dass die Gesamtrekultivierung bis Ende des Jahres 2041 abgeschlossen sein muss.

Die Aufbereitung des Rohkiesmaterials erfolgt in den im Gesamtabbaugebiet bereits bestehenden Kiesaufbereitungs- und Betriebsanlagen der Antragstellerin in Ostrach. Als Verkehrsanbindung dient unverändert wie im laufenden Kieswerksbetrieb die Entlastungsstraße von Ostrach, wobei sich das Verkehrsaufkommen insgesamt nicht ändert, da Abbau und Transport in gleichen Mengen wie bisher erfolgt.

Das Anhörungsverfahren der Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben des Landratsamtes Sigmaringen vom 07.05.2020 eingeleitet. Das Vorhaben wurde gemäß §§ 14, 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 18 Abs. 1 UVPG und entsprechend den Anforderungen des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am 14.05.2020 in dem öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Ostrach sowie am 11.05.2020 im zentralen UVP-Portal veröffentlicht bzw. die Auslegung der Antragsunterlagen ortsüblich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 25.05.2020 bis einschließlich 26.06.2020 bei der Gemeinde Ostrach und dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus und wurden der Allgemeinheit für denselben Zeitraum im zentralen UVP-Portal zugänglich gemacht. Die Einwendungsfrist endete am 27.07.2020.

Es gingen zwei Einwendungen von privater Seite ein; eine davon enthielt lediglich den Hinweis, dass sich zwei Flurstücke im Erweiterungsgebiet im privaten Besitz der Einwenderin befinden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden der Antragstellerin übersandt und von dieser mit Schreiben vom 30.10.2020 beantwortet. Diese tabellarische Zusammenstellung der Antworten nebst Anlagen wurde den Trägern öffentlicher Belange so aufgrund der COVID-19 Pandemie im Rahmen einer Online-Konsultation gemäß § 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) per E-Mail bzw. der Einwenderin mit Schreiben vom 26.11.2020 schriftlich zugänglich gemacht. Ihnen wurde die Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer angemessenen Frist von zwei Wochen (bis zum 11.12.2020) zu äußern. Fast alle Träger öffentlicher Belange bestätigten, dass die vorgebrachten Einwendungen aus den jeweiligen Stellungnahmen ggf. unter Aufnahme entsprechender Auflagen hinreichend berücksichtigt wurden. Eine Rückmeldung der Einwenderin erfolgte nicht.

Mit Stellungnahme vom 08.12.2020 hält der Ortschaftsrat Jettkofen im Wesentlichen an seiner Stellungnahme vom 25.06.2020 fest. Klarzustellen ist, dass von der Gemeinde Ostrach im Gegensatz zur tabellarischen Zusammenstellung der Antragstellerin vom 30.10.2020 nicht „keine grundsätzlichen Bedenken“ hat, sondern entsprechend Ziffer 4. des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.07.2020 die Stellungnahme der Ortschaft Jettkofen vom 25.06.2020 übernommen wird. Die Ortschaft Jettkofen erachtet weiterhin die Errichtung einer Umzäunung des Betriebsgeländes als notwendig zum Zwecke der allgemeinen Sicherheit sowie als Zutrittsbarriere für Unbefugte. Auch ein rechtswidriges Parken am Abbaurand und die damit verbundenen Verkehrsbeeinträchtigungen sollen verhindert werden. Der seitens der Antragstellerin geplante zu errichtende Erdwall sei hierfür nicht ausreichend. Ausweislich einer weiteren Stellungnahme vom 18.03.2021 lehnt die Antragstellerin die geforderte Umzäunung nicht grundsätzlich ab; eine solche sei bislang nicht vorgesehen und werde bezüglich dem Schutzgut Landschaftsbild eher kritisch beurteilt. Die Antragstellerin teilt im Hinblick auf das Problemfeld der Betriebsein- und -ausfahrt weiterhin mit, dass zusätzlich zur Stoppstellenbeschilderung eine durchgezogene weiße Haltelinie hergestellt werden soll. Eine eindeutige Beschilderung der Gemeindeverbindungsstraße sowie eine - seitens der Antragstellerin als sinnvoll erachtete und erwünschte - Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h auf 50 km/h könne dagegen nur durch die hierfür zuständige Gemeinde Ostrach erfolgen. Die vom Ortschaftsrat geforderte Befestigung der rechten Fahrbahnseite der Gemeindeverbindungsstraße (Fahrtrichtung Ostrach nach Jettkofen) soll in Absprache mit der Gemeindeverwaltung wenn möglich verbessert werden. Der innerbetriebliche Wegebau werde optimiert und die Fahrzeuge zur Benutzung der Reifenwaschanlage verpflichtet.

Diese Maßgaben des Anhörungs- sowie des online durchgeführten Erörterungsverfahrens fließen im Wesentlichen als Nebenbestimmungen in die Zulassungsentscheidung mit ein.

B. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Größe des Vorhabens war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführen.

Da sich der Abbau von Kies- und Sandlagerstätten, wie bei dem hier beantragten Vorhaben, auf die gesamte Umwelt und den Menschen auswirkt und neben den direkten Wirkungen auch mittelbare Wirkungen außerhalb des durch den eigentlichen Abbau beeinflussten Bereich möglich sind, wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen des beantragten Abbauvorhabens auf die Umweltparameter Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch, Boden und Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ermittelt bzw. untersucht.

1. Schutzgut Flora und Fauna

1.1. Standort

Der bestehende Kiesabbau liegt innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen zwischen den Orten Jettkofen im Westen und Ostrach im Süden sowie dem Waldgebiet Wagenhart im Osten. Die Erweiterungsfläche besteht im Wesentlichen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt von intensivem Ackerbau. Durch die geplante Kiesabbauerweiterung erfolgt kein Eingriff in naturschutzrechtlich geschützte Flächen. Nordwestlich der Erweiterungsfläche liegen zwei nach § 33 NatSchG geschützte Biotope (Feldhecken). Weitere geschützte Biotope sowie Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete liegen erst in größerer Entfernung und sind daher vom Vorhaben nicht betroffen.

Das bestehende Kiesabbaugebiet besteht aus mehreren Baggerseen verschiedener Größen. Im Südwesten befinden sich Betriebsgebäude und technische Einrichtungen, im Nordosten befindet sich ebenfalls ein Werksgebäude (Asphaltmischwerk). Aktiver Abbau findet im Südosten des „Eichholzsees“ statt, im Südwesten desselben werden Feinanteile aus der Aufbereitungsanlage eingespült. Renaturiert wurde hauptsächlich der im Norden gelegene „Saustocksee“.

Zwei asphaltierte Feldwege umranden das geplante Erweiterungsgebiet. Vorherrschend sind strukturarme Ackerflächen mit rudimentär vorhandenen Ackerrandstreifen und typischer Ackerlandstreifenvegetation. Auf den Ackerflächen stehen drei Streuobstbäume. Die Nordböschung des bestehenden Kiesabbaugebietes ist größtenteils durch Gebüsche bewachsen sowie zum Teil mit Grünland, welches gemäht wird. An den Uferändern zum Saustocksee befinden sich Vorkommen von Gebüschen feuchter Standorte. Teilweise ist eine ausdauernde Ruderalvegetation vorzufinden; Kleingewässer dagegen existieren nur auf dem bestehenden Kiesabbaugebiete.

Flora

Insgesamt, insbesondere jedoch auf den Ackerflächen, ist das Untersuchungsgebiet arm an besonderen Pflanzenvorkommen. Neben der Rauhen Nelke auf einem Sonderstandort mit Pioniervegetation im bestehenden Kiesabbaugebiete konnten keine Rote-Liste-Arten ausgemacht werden.

Fauna

Im Untersuchungsgebiet kommen Vögel, Amphibien, Eidechsen, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen, Säugetiere und Sandlaufkäfer vor. 46 von 75 im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten nutzen dieses zur Brut. 16 der 33 erfassten Rote-Liste-Arten brüten im Untersuchungsgebiet. Häufigste Rote-Liste-Arten sind Feldlerche und Goldammer. Innerhalb des bestehenden Kieswerks existiert ein Vorkommen des Flussregenpfeifers, der nur dort noch einen Lebensraum zur Brut vorfindet. Auf der Nordböschung des Saustocksees im Süden der Vorhabenfläche existiert ein kleines Vorkommen der Zauneidechse, welche in ihrem Erhaltungszustand als ungünstig bis unzureichend einzustufen ist. Amphibien konnten erneut nur im bestehenden Kieswerksgelände nachgewiesen werden, darunter die Kreuzkröte als stark gefährdete Rote-Liste-Art (BW). 5 von 20 Tagfalterarten, welche hauptsächlich randlich des Kiesabbaugeländes nachgewiesen wurden, sind Arten der Roten Liste Baden-Württemberg. Weiter wurden im Randbereich des bestehenden Kiesabbaugeländes 6 Heuschreckenarten, 18 Libellenarten (3 Rote-Liste-Arten), 3 Säugetierarten, eine Sandlaufkäferart (Rote-Liste-Art) und eine besonders geschützte Waldameisenart nachgewiesen, so dass diese Randbereiche die wertvollsten Lebensräume für seltene Tierarten im Untersuchungsgebiet darstellen.

1.2. Auswirkungen / Konflikte und Ausgleich

Die Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens beruhen vor allem auf der Flächeninanspruchnahme durch den Abbau des Rohstoffes Kies. Durch Fernwirkungen entstehen keine zusätzlichen Konflikte. Die nach § 33 NatSchG geschützten Biotope (Feldhecken) bleiben vollumfänglich erhalten, so dass durch die Kiesabbauerweiterung keine Beeinträchtigungen und Konflikte zu erwarten sind.

Flora

Durch die Beseitigung der strukturarmen Ackerflächen sowie drei darauf befindlichen Streuobstbäumen entstehen geringe bis mittlere Konflikte. Darüber hinaus entsteht durch die Entfernung diverser Biotopen (Fettwiese, Feldhecken, Feldgehölze, Ruderal- und Pioniervegetation, Gebüsche) entlang der bereits renaturierten Nordböschung des Saustocksees ein mittlerer Konflikt.

Fauna

Durch die Beseitigung der Ackerflächen entsteht durch den Verlust von Feldlerchenlebensraum ein hoher Konflikt. Zudem sind auf der bereits renaturierten Nordböschung des Saustocksees verschiedene Hecken- und Feldgehölzbrüter sowie am Wasser brütende Vögel, die Zauneidechse und die Große Wiesenameise betroffen. Hierdurch entsteht ein zusätzlicher mittlerer Konflikt.

Als Minimierungsmaßnahme für das Schutzgut Flora und Fauna werden der Oberboden und die Vegetation auf der Vorhabenfläche nur bei trockenen Bodenverhältnissen und nur außerhalb der Vogelbrut- und Vegetationszeit, vorzugsweise im Herbst, abgetragen, damit vorhandene Flora und Fauna geschont und begonnene Entwicklungszyklen beendet werden können.

Als Ausgleichsmaßnahme werden die landwirtschaftlichen Flächen (netto 13,1 ha) nebst angrenzenden naturraumtypischen Gehölzen sowie die Habitats auf der vom Vorhaben teilweise beseitigten Nordböschung des Saustocksees im Zuge der Rekultivierung der Kiesabbaustätte gleichwertig wiederhergestellt. Eine im Westen in Richtung der Ortschaft Jettkofen herzustellende Sichtschutzpflanzung von 120 m Länge sichert den Lebensraum für Heckenbrütern. Zudem werden Fett- und Magerwiesen sowie natürliche Sukzessionsflächen angelegt. Die Obstbäume werden entlang eines Weges begleitet von einem Fettwiesensaum neu gepflanzt.

Das kleine Vorkommen der Zauneidechse im Westen der Nordböschung des Saustocksees wird vor dem Eingriff auf eine mit Aufwertungsmaßnahmen (Steinriegel, Sandlinsen, Totholz) entwickelte Fläche vergrämt. Auch nach Abbau und Rekultivierung werden weitere Aufwertungsmaßnahmen ergriffen. Da nasser Boden von der Zauneidechse als Überwinterungsstätte gemieden wird, muss der Wasserabfluss auf der Fläche sichergestellt sein. Die Anlage der Sichtschutzhecke am Westrand des Erweiterungsgebietes sowie am Grubenrand der Nordböschung des Saustocksees soll Goldammer und Dorngrasmücke als neuer nutzbarer Lebensraum dienen. Für den vom Vorhaben betroffenen Feldsperling werden drei Nistkästen aufgehängt. Der mit dem Abbauvorhaben einhergehende Revierverlust der Feldlerche wird durch die Anlage eines Blühackers in benachbarten Ackerstandorten ausgeglichen. Als Ausgleich für den Verlust eines potentiellen Zwischenquartiers für Fledermäuse werden drei verschiedenartige Fledermauskästen aufgehängt.

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung lassen keine wesentlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Flora und Fauna während und nach dem Abbau aufkommen.

2. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

2.1. Standort

Landschaft

Die Vorhabenfläche von ca. 17,1 ha liegt im Naturraum „Donau-Ablach-Platten“ im Ostrach-Tal bzw. dessen Randlage. Das Gelände ist teilweise etwas hügelig ausgebildet, die Umgebung weist im Wesentlichen eine flache Ausprägung auf. Nördlich und östlich der Erweiterungsfläche steigt das Gelände an. Zur bestehenden Kiesabbaustätte im Süden der Erweiterungsfläche fällt das Gelände über eine Böschung relativ flach ab, nach Jettkofen hin ist die Fläche dagegen fast ebenerdig.

Kleine Erhebungen wie Feldkreuze, Baumbestände, Feldhecken und Gehölze, Waldbestände und Ortschaften spielen in Ermangelung herausragender landschaftsprägender Talzüge oder hochgelegener Höhenrücken im Nahbereich des Kieswerkes eine bedeutende Rolle. In der direkten Umgebung der Erweiterungsfläche dominiert gleichförmiges Ackerland mit asphaltierten Feldwegen und randlichen Feldhecken und Gebüsch. Weite Teile des weitläufigen Kiesabbaubereiches wirken durch Werksanlagen, vegetationslose Verkehrs- und Lagerflächen sowie Kieshalden und Förderbänder eher landschaftsfremd, lediglich die verbleibenden Feldhecken, Gehölze und vereinzelte Streuobstbäume sind landschaftlich als mittel- bis hochwertig einzustufen.

Insgesamt erfolgt mit dem Erweiterungsvorhaben ein Eingriff in einen nur als geringwertig eingestuften Landschaftsausschnitt. Vorbelastungen im Gelände bestehen insbesondere durch das vorhandene Kiesabbaugelände sowie eine Hochspannungsleitung.

Erholung

Das Gebiet wird vor allem von Spaziergängern, Joggern, Radfahrern, Skateboardfahrern, Hundehaltern und Reitern sowie von Badegästen genutzt. Dem Wanderweg östlich des bestehenden Kieswerkes sowie den Asphaltwegen auf der Erweiterungsfläche sowie den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Sitzmöglichkeiten wurde eine mittlere Bedeutung für die Erholung beigemessen.

Aufgrund der Lage im ebenen Gelände ist die Erweiterungsfläche trotz der großen Ausdehnung nur begrenzt einsehbar. Insbesondere die Bewohner im Osten der Ortschaft Jettkofen werden aufgrund der Nähe zum Vorhaben Einblicke in das Abbaugelände haben.

2.2. Auswirkungen/Konflikte und Ausgleich

Landschaft

Im Zuge der Rekultivierung und Renaturierung werden die während des Kiesabbaus entfernten lokal landschaftsbildrelevanten Elemente (Obstbäume, Nordböschung des Saustocksees) ebenso wie die Ackerflächen - und damit das gesamte Landschaftsbild - in ursprünglicher Form wiederhergestellt. Es kommt zu keiner dauerhaften Um- oder Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Erholung

Da das Wegenetz um das geplante Kiesabbauvorhaben weiter genutzt werden kann und damit keine nennenswerten Einschränkungen aufkommen, besteht für die Nutzer der asphaltierten Feldwege kein Konflikt. Lediglich der direkt im Norden an das Kieswerk angrenzende Weg wird im Zuge des Kiesabbaus entfernt, nach Abbauende jedoch wiederhergestellt. Ein Ausweichen auf andere bestehende Feldwege ist möglich.

Um die Einsehbarkeit in das Abbaugelände vom Westen her zu minimieren, wird eine 120 m lange und 6 m breite Sichtschutzhecke angelegt. Insbesondere im Norden der Erweiterungsfläche sollten keine Gehölze gepflanzt werden, um negative Auswirkungen auf den dort bestehenden Brutplatz der Feldlerche zu verhindern. Als weiterer Sichtschutz besteht über die gesamte Vorhabendauer zwischen dem Kiesabbau und der unmittelbaren Umgebung ein Randwall von 1 - 2 m Höhe aus zwischengelagertem Boden- oder Abraummaterial entlang der jeweiligen Abbaugrenze. Der Bewuchs des Walles wird der natürlichen Sukzession überlassen.

Zur weiteren Minimierung der Auswirkungen wird das Beseitigen der Vegetation sowie der oberen Deckschichten so organisiert, dass der sichtbare Einsatz von Großgerät zeitlich auf ein Minimum verkürzt wird.

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung wird der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung kompensiert.

3. Schutzgut Mensch

3.1. Standort

Die bestehende Kiesgrube hat eine Flächenausdehnung von insgesamt ca. 85 ha. Der aktuelle Abbau findet derzeit noch im Osten statt, die bestehenden Betriebsanlagen befinden sich im Westen der Kiesgrube und werden weiter genutzt. Die Erweiterungsfläche liegt nördlich eines bestehenden Asphaltmischwerkes (Entfernung ca. 650 m) sowie südlich und westlich in unmittelbarer Nähe zu den Ortschaften Ostrach und Jettkofen, wobei der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Westen am Ortsrand von Jettkofen ca. 160 m beträgt. Derzeit plant die Gemeinde Ostrach an der Tafertsweiler Straße am Nordostrand von Jettkofen ein neues Allgemeines Wohngebiet „Wohnen am See“, welches unmittelbar an den Westen des geplanten Abbauvorhabens angrenzt und damit den relevantesten Immissionsort darstellt.

Die Zufahrt zu den im bestehenden Kieswerk befindlichen Werksanlagen erfolgt in den südwestlichen Bereichen. Über die Betriebszufahrt ist der Standort direkt an die L286 angeschlossen, welche in Richtung Hoßkirch oder Krauchenwies führt.

Zur Prognostizierung der mit dem beantragten Kiesabbau einhergehenden Immissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung sowie eine Staubemissionsprognose von der Firma DEKRA Automobil GmbH, Stuttgart, erstellt.

3.2. Schall

Durch die Firma DEKRA Automobil GmbH, Stuttgart, wurden die Untersuchungen zur Schallimmissionssituation durchgeführt und das Gutachten „Prognose von Schallimmissionen, Erweiterung des Kiesabbaus Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG“ (2019) erstellt. Hierbei wurden die durch Abbau (Radlader) und Verfüllung (Kettenraupe) sowie durch an- und abfahrende LKW verursachte Geräuschimmissionen ermittelt und nach der TA Luft bewertet. Hierfür wurde der maximale Betriebszustand, also der dauerhafte Betrieb der eingesetzten Fahrzeuge untersucht. Zusätzlich wurde ein Metallbaubetrieb in Jettkofen, der bestehende Betrieb des Asphaltmischwerkes am Nordrand des bestehenden Kiesabbaugesbietes sowie weiterer Anlagen des Kieswerks berücksichtigt.

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens wurde eine maximale Betriebszeit von 06:00 bis 20:00 Uhr sowie die verschiedenen Varianten mit Trockenabbau, Nassabbau und Verfüllung zugrunde gelegt. Der betriebsinterne Transport des Kiesmaterials zur Klassieranlage erfolgt über Förderbänder auf der Betriebsfläche und anschließendem Abtransport per LKW. Das Verfüllmaterial (200.000 t/Jahr) wird hauptsächlich in den Monaten April bis November über ca. 70 LKW An- und Abfahrten pro Tag angeliefert und eingebaut. Durch den Betrieb des Asphaltmischwerkes bei einer maximalen Betriebszeit von 05:00 bis 22:00 Uhr ergeben sich durchschnittlich 50 LKW An- und Abfahrten pro Tag. Der Metallbaubetrieb als zusätzlicher relevanter Emittent liegt außerhalb des Kiesabbaugesbietes nordwestlich vom Wohngebiet „Wohnen am See“ und wurde nach der DIN 18005-1 für ein „Industriegebiet“ bewertet.

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ohne Lärmschutzmaßnahmen eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes der TA Lärm von tags $IRW_{\text{Tag}} = 55 \text{ dB(A)}$ bzw. nachts $IRW_{\text{Nacht}} = 40 \text{ dB(A)}$ in der Nordost-Ecke des Baufensters durch Abbau und Verfüllung sowie das Asphaltmischwerk nicht auszuschließen sind. Die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen dagegen werden eingehalten, ebenso die Immissionsrichtwerte im übrigen Wohngebiet. Um Immissionskonflikte im geplanten Wohngebiet zu vermeiden, sind zum Ausgleich Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese umfassen die Errichtung eines 5 m hohen Lärmschutzwalles zwischen dem Wohn- und dem Kiesabbaugesbiet und die Sicherstellung der Einhaltung des Immissionsrichtwertes für die Nacht durch den Betreiber des Asphaltmischwerkes. Darüber hinaus sind im Wohngebiet die „roten Bereiche“ in den Rasterlärmkarten im Nordosten von Wohnbebauung freizuhalten bzw. eine Wohnbebauung erst nach abgeschlossener Verfüllung des Südwestbereiches der Erweiterungsfläche zuzulassen, da in diesem Bereich der Tag-Wert überschritten wird. Da an dieser Stelle im Bebauungsplan ein Regenrückhaltebecken vorgesehen ist, besteht kein verbleibender Konflikt.

3.3. Staub

Die Beurteilung der Staubimmissionen wurde durch die Firma DEKRA Automobil GmbH, Stuttgart, durchgeführt und die Staubzusatzbelastung mittels einer Ausbreitungsberechnung nach TA Luft an der nächstgelegenen (geplanten) Wohnbebauung in Jettkofen ermittelt („Prognose von Staubimmissionen, Erweiterung des Kiesabbaus Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG“). Hierbei wurden die Umschlagvorgänge und Fahrbewegungen von Radlader, LKW und Kettenraupe unter Zugrundelegung maximaler Materialdurchsätze berücksichtigt.

Die Staubimmissionsprognose hat ergeben, dass die diffusen Emissionen an Gesamtstaub in der Summe den Bagatellmassenstrom von $0,1 \text{ kg/h}$ nach TA Luft überschreiten. Am relevanten Immissionsort („Wohnen am See“) können die Immissionsgrenzwerte sowohl für Staubbiederschlag ($0,35 \text{ g/m}^2\text{d}$) als auch für die Schwebstoffklassen PM_{10} ($40 \text{ }\mu\text{g/m}^3$) und $PM_{2,5}$ ($25 \text{ }\mu\text{g/m}^3$) sicher eingehalten werden. Als maximale Gesamtbelastung werden für den Staubbiederschlag $0,129 \text{ g/m}^2\text{d}$, für die Schwebstoffklasse PM_{10} $20,2 \text{ }\mu\text{g/m}^3$ und für die Schwebstoffklasse $PM_{2,5}$ maximal $11,3 \text{ }\mu\text{g/m}^3$ prognostiziert.

Durch eine zusätzliche Stellungnahme der DEKRA Automobil GmbH vom 21.11.2019 konnte die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte auch unter Einberechnung des Asphaltmischwerkes in ca. 650 m Entfernung zum geplanten Wohngebiet nachgewiesen werden.

Angesichts der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte entsteht kein Konflikt.

Durch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung kann der Eingriff in das Schutzgut Mensch kompensiert werden.

4. Schutzgut Boden

4.1. Standort

Die beantragte Kiesabbauerweiterung liegt im Übergangsbereich von „Böden der würmzeitlichen Schotterfluren“ zu „Böden des Altmoränehügellandes“ im Norden. Auf der Erweiterungsfläche kommen mäßig tief entwickelte lehmig-sandige Parabraunerden mit mittlerem bis hohem Grobbodengehalt (Kies) vor, für welche die Bodenschätzung insgesamt eine nur geringe (bis mittlere) Ertragsfähigkeit angibt. Die Parabraunerden haben sowohl als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ als auch als „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ keine besondere Bedeutung. Bezüglich der „natürlichen Bodenfruchtbarkeit“ sind den Böden jedoch eine mittlere sowie als „Ausgleichkörper im Wasserkreislauf“ und als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ eine mittlere bis kleinflächig (sehr) hohe Bedeutung beizumessen.

4.2. Auswirkungen/Konflikte und Ausgleich

Als wesentliche Auswirkung des Vorhabens ist die Flächeninanspruchnahme während der Zeit des Abbaus der Kieslagerstätte zu nennen. Der den Rohstoff überlagernde Mutterboden wird vor der Auskiesung abschnittsweise fachgerecht abgetragen, zwischengelagert und zeitnah zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen vollständig wiederverwendet, so dass ein Verlust von Boden nicht stattfindet. Zudem liegt durch eine Vorhabendauer von weniger als 25 Jahren kein Time-Lag vor.

Durch den Abtrag des Oberbodens kommt es zum zeitweisen Verlust aller Bodenfunktionen. Der schichtweise Abtrag von Oberboden, Abraum und Kiesschichten wird trotz gerechter Behandlung zu Veränderungen führen. In diesem Zusammenhang ist der geplante Eingriff in Böden mit meist mittlerer bis hoher Bedeutung für den Bodenschutz als eine erhebliche Beeinträchtigung zu beschreiben.

Für die Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichkörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ entstehen entsprechend der Bodenbewertung jeweils mittlere Konflikte.

Minimierungs-/ Ausgleichsmaßnahmen

Das Abschieben des Bodens erfolgt sukzessive entsprechend dem Baufortschritt. Dadurch werden eine nur temporäre Flächeninanspruchnahme und eine damit einhergehende nur vorübergehende (während der jeweiligen Abbauphase) Aufhebung der Bodenfunktionen gewährleistet.

Beim Abtrag des Bodens werden als Minimierungsmaßnahmen vor Erschließung der neuen Abbaufäche die oberirdischen Pflanzenteile entfernt und es wird auf eine ausreichende Bodenfestigkeit geachtet - Ausbau und Transport des Bodenmaterials erfolgt nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrocknetem Boden.

Die Lagerung des Bodens soll derart erfolgen, dass die biologische Aktivität des Bodens erhalten bleibt. So wird bei der Anlage und der Pflege der Bodenmieten darauf geachtet, dass diese eine Höhe von maximal 2 m bei humosem Boden nicht überschreiten um eine Bodenverdichtung und somit eine verringerte Belüftung zu vermeiden. Zudem werden die Mieten nicht befahren und sind derart gestaltet, dass das Oberflächenwasser nach außen abfließen kann.

Beim Wiedereinbau des Bodens im Zuge der Rekultivierung wird die Verfüllfläche vor Auftrag des kulturfähigen Bodens mechanisch aufgelockert, um eine gute Verbindung und Durchwurzelbarkeit zu erreichen und einen Stauhorizont zu vermeiden. Um beim Auftrag Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden, erfolgen Auftrag und Verteilung des Bodens mittels Vorkopfschüttung und unter dem Einsatz von Maschinen mit geringem Bodendruck (leichte Kettenfahrzeuge). Ziel der Rekultivierung ist die gleichwertige Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen von 13,1 ha. Durch geeignete Bodenpflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Gründüngung, Unterpflügen, Durchlüftung) soll der Humusgehalt im Oberboden erhöht werden, so dass nach drei Jahren mit dem Beginn des Fruchtwechsels im Ackerbau begonnen werden kann.

Weil die abgetragenen geologischen Schichten einen Schutz des Grundwassers vor eindringenden Schadstoffen bewirken, wird zur Verfüllung - soweit erforderlich - ausschließlich Fremdmaterial gemäß den Z0-Werten der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) verwendet.

Ziel der Rekultivierung ist die gleichwertige Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen von 13,1 ha. Durch geeignete Bodenpflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Gründüngung, Unterpflügen, Durchlüftung) soll der Humusgehalt im Oberboden erhöht werden, so dass nach drei Jahren mit dem Beginn des Fruchtwechsels im Ackerbau begonnen werden kann.

Im Rahmen der Schutzgutbilanzierung ergibt sich auf der Eingriffsfläche ein Ausgleichsdefizit von 180 Ökopunkten. Der abgetragene Boden kann vollständig und im selben Umfang zur Rekultivierung an derselben Stelle eingesetzt werden. Da kein Bodenverlust stattfindet, kann der Eingriff in das Schutzgut Boden durch die Rekultivierungskonzeption ausgeglichen werden. Insbesondere entsteht kein Time-Lag, da das betroffene Bodenvolumen innerhalb von 25 Jahren nach dem Eingriff wieder aufgebracht wird.

Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung sowie dem vorgesehenen projektbezogenen Bodenschutzmanagement und dem Wertpunkteüberschuss aus dem Schutzgut Flora und Fauna kann der Eingriff in das Schutzgut Boden ausgeglichen werden.

5. Schutzgut Wasser

Zum Schutzgut Wasser wurde von der Firma HYDRO-DATA eine „Hydrogeologische Erkundung im Bereich der Erweiterung Nord (Trockenabbau) im Kieswerk Müller, Ostrach, Stand - Ende 2015“ (30.03.2016) erstellt.

Das geplante Erweiterungsvorhaben befindet sich knapp außerhalb rechtskräftig festgesetzter Wasserschutzgebiete.

5.1. Standort

Im Bereich der geplanten Erweiterung keilt die Grenze der wasserführenden Kiese Richtung Nordosten aus. Der größte Teil der Erweiterungsfläche liegt außerhalb des Aquifers, so dass der Rohstoff hier im Trockenabbauverfahren bis zur Kies-/Sandbasis gewonnen werden kann. Im Südwesten der Erweiterungsfläche liegen die grundwasserführenden Kiese, welche im Zuge der optimalen Ausbeutung der Lagerstätte im temporären Nassabbau gewonnen werden sollen. Anschließend soll der Bereich mit autochthonem Material (Waschschlamm und Abraum) aus der Erweiterungsfläche verfüllt werden.

Die Seen dominieren die hydraulischen Verhältnisse im Grundwasserleiter im Vorhabengebiet. Die aktuellen Verhältnisse zeigen, dass der Saustocksee im westlichen Bereich in den Aquifer infiltriert und von Norden ein geringer Randzufluss in den Aquifer entwässert.

5.2. Auswirkungen

Durch den beantragten Kiesabbau fehlen im geplanten Erweiterungsgebiet vorübergehend die schützenden Deckschichten und die Grundwasseroberfläche wird zeitweise freiliegen. Dadurch erhöht sich die potenzielle Gefährdung für Stoffeinträge aus der Umwelt auf dieser Fläche. Da die jeweiligen offenliegenden Flächen unmittelbar nach ihrer Nassauskiesung wieder mit ausschließlich grubeneigenem Material verfüllt werden, kann der vorübergehende Verlust der Puffer- und Filterfunktionen weitestgehend wiederhergestellt werden.

Die Betrachtung der hydrogeologischen Verhältnisse hat gezeigt, dass der temporäre Nassabbau und die Verfüllung nur eine geringfügige Veränderung der Fließverhältnisse des Grundwassers im unmittelbaren Bereich der beantragten Erweiterungsfläche bewirkt. Selbst eine mögliche Verfüllung des temporären Nassabbaus mit schlechter durchlässigem Material wie z.B. Waschschlamm und eine möglicherweise daraus resultierende Verlagerung des Aquiferandes nach Süden wird keinen messbaren nachteiligen Effekt auf die Fließverhältnisse haben. Insbesondere der Saustocksee dient hier als Puffer, der extreme Verhältnisse ausgleichen kann.

Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserfassungsanlagen in Jettkofen und Einhart, welche von Süden her angeströmt werden, kann daher sowohl aus quantitativer als auch aus qualitativer Sicht ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen sind bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen und einer entsprechenden weiteren hydrogeologischen Beweissicherung (Fortführung des Grundwassermonitorings für den Gesamtkiesgewinnungsstandort Ostrach) keine nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

6. **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Am südwestlichen Rand der Abbaufäche (Flurstück Nr. 148) befindet sich ein Wegkreuz, welches nicht vom Kiesabbau betroffen sein wird. Sollte wider Erwarten eine vorübergehende oder endgültige Versetzung des Wegkreuzes notwendig werden, erfolgt dies in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Darüber hinaus sind im Vorhabengebiet keine weiteren Kulturdenkmale oder Fundstellen bekannt.

Bezüglich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter entstehen keine Konflikte.

7. Wechselwirkungen

Unter Wechselbeziehungen im Sinne des UVPG werden die vielfältigen Beziehungen zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft verstanden. Infolge dieses medienübergreifenden Ansatzes wird bei der Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen auch die Vernetzung der Umweltkomponenten berücksichtigt. Im vorliegenden Fall sind Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern zu erwarten. Insbesondere ist auf die Wechselwirkungen aus den teilweise sehr engen Verknüpfungen einzelner Schutzgüter wie zum Beispiel den Schutzgütern Luft/Klima mit dem Schutzgut Mensch oder dem Schutzgut Boden mit dem Schutzgütern Pflanzen und Tiere hinzuweisen.

Beispielsweise wirkt sich der durch den Kiesabbau bedingte Abtrag der verdichtungsempfindlichen Böden auch noch nach Rekultivierung defizitär im Vergleich zu den bestehenden Bodenfunktionen aus. Gleichzeitig entstehen begünstigt durch den Bodenabtrag auf der Grubensohle hochwertige Sekundärlebensräume für Tierarten, deren natürliche Lebensräume an anderen Orten stark zurückgegangen sind.

Die Wechselbeziehungen sind bereits weitgehend bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter in die Bewertung eingeflossen.

8. Zusammenfassung

Entsprechend § 25 UVPG hatte die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Diese Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne von § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens kann festgestellt werden, dass durch die beantragte Erweiterung insbesondere das Schutzgut Boden betroffen ist. Dies ist dem abbaubedingten Verlust des Bodens im weiteren Sinne sowie dem Abbau einer nicht erneuerbaren Ressource geschuldet.

Der zeitliche Ablauf von Abbau und Rekultivierung wurde so konzipiert, dass möglichst während jeder Abbauphase zeitgleich ein Rekultivierungsabschnitt bereitsteht, auf dem die Böden sofort nach dem Abtrag wieder aufgetragen und Zwischenlagerungen vermieden werden. Der Abtrag des Oberbodens erfolgt in Teilflächen je Abbauabschnitt, um eine nur temporäre Flächeninanspruchnahme und eine damit einhergehende nur zeitweise (während der jeweiligen Abbauphase) Aufhebung der Bodenfunktionen zu gewährleisten.

Der nach der Berechnung nach dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010) für das Schutzgut Boden verbleibende Kompensationsbedarf von 180 Wertpunkten wird aufgrund der sehr engen Verknüpfung des Schutzguts Boden mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere und dem Werteüberschuss von 40.600 Wertpunkten aus dem Schutzgut Flora und Fauna ausreichend kompensiert.

Beeinträchtigungen ergeben sich auch für das Schutzgut Flora und Fauna. Infolge der abbaubedingten Räumung von strukturarmen Ackerflächen nebst Obstbäumen sowie die Entfernung diverser Biotope (Fettwiese, Feldhecken, Feldgehölze, Ruderal- und Pioniervegetation, Gebüsche) entlang der bereits renaturierten Nordböschung des Saustocksees und der damit einhergehenden Zerstörung von Lebensraum, erhöht sich zwangsläufig das individuelle Verletzungs- und Tötungsrisiko geschützter Tierarten wie Feldlerche, Goldammer und Zauneidechse.

Mit Hilfe der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen kann die Eingriffswirkung auf ein Mindestmaß reduziert und die ökologische Funktion in räumlichen und zeitlichen Zusammenhang erhalten werden. Durch den Abtrag von Oberboden und Vegetation nur bei trockenen Bodenverhältnissen und nur außerhalb der Vogelbrut- und Vegetationszeit wird vorhandene Flora und Fauna geschont und begonnene Entwicklungszyklen können beendet werden. Die landwirtschaftlichen Flächen von ca. 13,1 ha nebst angrenzenden naturraumtypischen Gehölzen sowie die Habitate auf der vom Vorhaben teilweise beseitigten Nordböschung des Saustocksees werden im Zuge der Rekultivierung der Kiesabbaustätte gleichwertig wiederhergestellt. Eine im Westen in Richtung der Ortschaft Jettkofen herzustellende Sichtschutzpflanzung von 120 m Länge sichert den Lebensraum für Heckenbrüter. Zudem werden Fett- und Magerwiesen sowie natürliche Sukzessionsflächen angelegt. Die Obstbäume werden entlang eines Weges begleitet von einem Fettwiesensaum neu gepflanzt.

Das kleine Vorkommen der Zauneidechse im Westen der Nordböschung des Saustocksees wird vor dem Eingriff auf eine mit Aufwertungsmaßnahmen (Steinriegel, Sandlinsen, Totholz) entwickelte Fläche vergrämt und auch nach Abbau und Rekultivierung werden weitere Aufwertungsmaßnahmen ergriffen, so dass jederzeit ein ausreichendes Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten als Lebensraum zur Verfügung steht.

Durch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung sowie durch eine ökologische Beaufsichtigung und ein entsprechendes naturschutzfachliches Monitoring sind im Sinne eines naturschutzfachlichen Ausgleichs keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind unter Beachtung der Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten und somit auch keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Durch die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen können Beeinträchtigungen beim Schutzgut Mensch während und nach dem Abbau vermieden bzw. kompensiert werden.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellten Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Umweltfaktoren und Medien können durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen und durch Auflagen in der Abbaugenehmigung begrenzt werden.

Nach Vorhabensende bleiben somit keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurück. Das Vorhabensziel „Kiesgewinnung“ ist, ausgehend vom derzeitigen Bestand und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte, durch eine beeinträchtigungsärmere Planungsvariante nicht zu erreichen. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist für die Gewinnung des Kiesmaterials unvermeidbar.

Der geforderte Ausgleich wird durch die beschriebenen Maßnahmen hergestellt.

C. Rechtliche Würdigung

Der Trockenabbau bedarf nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NatSchG i. V. m. §§ 49, 2 Abs. 1 Nr. 1 LBO und §§ 29 ff. BauGB sowohl einer naturschutz- als auch einer baurechtlichen Genehmigung. Für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Sigmaringen als untere Naturschutzbehörde gemäß 57 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) örtlich und nach § 58 Abs. 1 NatSchG sachlich zuständig.

Die Träger öffentlicher Belange wurden im Genehmigungsverfahren angehört. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die dargestellte Abbauerweiterung. Die vorgebrachten Anmerkungen, Hinweise und Einschränkungen wurden nach behördeninterner Abwägung größtenteils als Nebenbestimmungen in diese Genehmigung mit aufgenommen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat in der öffentlichen Sitzung vom 06.07.2020 das für das Abbauvorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das beantragte Abbauvorhaben ist gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG als erheblicher Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne zu werten, da mit der Veränderung der Bodengestalt, der äußeren Erscheinungsform der Erdoberfläche und dem zeitweiligen Aufschluss von Grundwasser eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden ist.

Grundsätzlich gilt, dass vermeidbare Eingriffe zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen sind. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet wird.

Mit dem beantragten Erweiterungsvorhaben wird ein bestehender Standort gesichert, dessen Lagerstätte bereits vollständig erschlossen ist und an dem alle erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zur Lagerung und zum Abtransport des Baustoffs vorhanden sind. Die Lagerstätte bietet eine gute Qualität und Quantität an Kies.

Es sind keine Waldbiotope oder Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzgebiete betroffen.

Das Vorhabenziel „Kiesgewinnung“ ist, ausgehend vom derzeitigen Bestand, durch eine beeinträchtigungsärmere Planungsvariante nicht zu erreichen. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist für die Kiesgewinnung unvermeidbar.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht zur Eingriffskompensation eine vollständige Wiederherstellung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie eine Aufwertung der Nordböschung des vom Vorhaben betroffenen Saustocksees bezüglich der Ansprüche der Zauneidechse vor. Entwicklungsziel ist eine Folgenutzung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes, welche die bereits heute im Vorhabengebiet vorkommenden Arten auch nach der Endrekultivierung fördern soll. Auch das Landschaftsbild soll wieder landschaftsgerecht hergestellt und Wanderwege angelegt werden.

Mit der Umsetzung der in den Antragsunterlagen dargestellten naturschutzfachlichen Maßnahmen kann der naturschutzrechtliche Eingriff als ausgeglichen angesehen werden.

Der temporäre Kiesabbau in das Grundwasser bedarf nach den §§ 2, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Sigmaringen als untere Wasserbehörde nach den §§ 80, 82 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) örtlich und sachlich zuständig.

Das Thema Grundwasser bzw. Hydrogeologie wurde vorab in umfangreichen Untersuchungen abgehandelt. Es konnte nachgewiesen werden, dass von dem beantragten Erweiterungsvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen für das Grundwasser bzw. keine Gefährdung für die Trinkwasserfassungsanlagen in Jettkofen oder Einhart ausgehen. Das seit 2004 durchgeführte und mit den Jahren angepasste Grundwassermonitoring ist weiterhin in entsprechender Form durchzuführen und wird durch weitere Untersuchungen ergänzt.

Durch die Befristung des zugelassenen Eingriffs wurde sichergestellt, dass die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ausgeglichen werden können.

Da der Durchführung des Vorhabens keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und die durch das Vorhaben bewirkte Veränderung der Bodengestalt und der äußeren Erscheinungsform der Erdoberfläche sowie der zeitweilige Aufschluss von Grundwasser einen zulässigen Eingriff in die Natur und Landschaft darstellen, waren die naturschutz- und baurechtliche Genehmigung sowie die wasserrechtliche Erlaubnis in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu erteilen.

Diese Entscheidung ergeht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des förmlichen Verwaltungsverfahrens nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Die mit der Entscheidung verbundenen Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 LVwVfG. Die Nebenbestimmungen stellen in ihrer Gesamtheit die Genehmigungsfähigkeit der Abbaumaßnahmen her. Aufgrund der komplexen Rechtslage und der langen Laufzeit waren wegen möglicher tatsächlicher Veränderungen sowohl ein Auflagen- als auch ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

D. Einwendungen

Von privater Seite ging eine ein. Die Einwenderin wirft die Frage auf, ob der von den Straßen (insbesondere der Landstraße Ostrach-Krauchenwies) ausgehende Verkehrslärm berücksichtigt wurde. Es wird gefordert, das siedlungsnahes Wohnumfeld von 300 m ausgehend vom geplanten Wohngebiet von Abbauarbeiten freizuhalten. Weiterhin wird eine erhöhte Lärm- und Staubbelastung für die Ortschaft Jettkofen befürchtet.

Durch das Abbauvorhaben, insbesondere das Abbaggern von Gemeindeverbindungsstraßen werde der Naherholungsraum der Ostracher Bevölkerung deutlich beschnitten. Auch das Landschaftserlebnis sei durch die weitere Vergrößerung der bereits bestehenden ca. 70 ha großen Kiesgrube zerstört.

Zudem werden durch das beantragte Vorhaben wichtige naturbelassene Flächen, welche diversen Arten als Lebensraum und Nahrungshabitat dienen, sowie vorhandene Biotopverbindungen zerstört.

Letztlich werden Bedenken geäußert, dass die Verfüllung des temporären Nassabbaus zu Veränderungen des Grundwasserstromes führen könnte.

Mit Schreiben vom 30.10.2020 nahm die Antragstellerin u.a. zu diesen Einwendungen Stellung. Diese Stellungnahme wurde der Einwenderin mit Schreiben vom 26.11.2020 übersandt mit der Bitte um Rückmeldung bis zum 11.12.2020, ob ihre Vorbehalte ausgeräumt werden konnten oder ggf. noch Erörterungsbedarf besteht. Eine Rückmeldung der Einwenderin erfolgte nicht, so dass davon ausgegangen werden kann, dass ihre Vorbehalte ausgeräumt werden konnten.

Hinsichtlich der Einwendungen zu den Lärm- und Staubbelastungen wurde vorgebracht, dass der Verkehrslärm ausgehend von Straßen auf Grund der rechtlichen und fachtechnischen Vorgaben nicht mit betrachtet wurde. Für das geplante Wohngebiet „Wohnen am See“ wurde der Nachweis erbracht, dass die Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Die Entfernung des Kieswerks Jettkofen der Firma Kiesbaggerei Weimar GmbH & Co. KG zu Immissionsorten an der

neuen Abbaufäche beträgt etwas über 800 m. Bei dieser Entfernung sei nicht mehr mit einer relevanten, zu betrachtenden Vorbelastung zu rechnen. Für die Schallausbreitungsberechnung wurden die neuen Geometrien und topografischen Verhältnisse berücksichtigt. Insbesondere wegen des geplanten Wohngebiets wurde ein Lärmschutzwall eingeplant.

Da bereits an den dem Abbau und dem Asphaltmischwerk näher gelegenen Immissionsorten die einschlägigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass dies erst recht für weiter entfernte Orte zutrifft. Wenngleich die Betriebsgeräusche der jeweiligen Werke sicherlich hörbar sind und weiterhin sein werden.

Für die Betrachtung des Staubes werden notwendigerweise die rechtlichen und fachtechnischen Vorgaben der TA Luft angewandt. Eine spezielle Berücksichtigung trockener Jahre ist dort jedoch nicht enthalten

Hinsichtlich der Einwendungen zur Naherholungsnutzung der Vorhabenfläche erwidert die Antragstellerin, die Einstufung der Erholungsfunktion im Schutzgut Landschaftsbild / Erholung sie als mittelwertig und nicht als geringwertig erfolgt. Die Bedeutsamkeit wurde berücksichtigt. Der Eingriff sei allerdings von vorübergehender Dauer (20 Jahre). Nach Ende des Vorhabens werde das Gelände wiederhergestellt. In der Zwischenzeit bestünden Ausweichmöglichkeiten für die ortsrandnahe Erholung. Weiterhin sei das Wandern nach Gunzenhausen nach wie vor möglich. Nach Ende des Vorhabens solle zudem eine Rekultivierung / Renaturierung zu landschaftlich ansprechender, wenn nicht attraktiver Seenplatte erfolgen.

Hinsichtlich der Einwendungen zu Naturschutz und Biotopvernetzung wird erneut auf die vorübergehende Dauer des Eingriffs von etwa 20 Jahren hingewiesen. Nach Ende des Vorhabens werde das Gelände wiederhergestellt. In der Zwischenzeit können neue Grubenrandstrukturen sowie eine zu pflanzende Hecke die Biotopverbundfunktion mindestens teilweise übernehmen. Die naturschutzfachlichen Maßnahmen wurden in den Antragsunterlagen hinreichend dargestellt.

V.

Hinweise:

1. Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 3 LBO).
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als drei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag gegen Gebühr verlängert werden. Die Pflicht zur Rekultivierung wird von einem Erlöschen der Abbaugenehmigung nicht berührt.
3. Zusätzlich zur Stoppstellenbeschilderung stellt der Vorhabenträger eine durchgezogene weiße Haltelinie her, um dem Problemfeld im Bereich der Betriebsein- und -ausfahrt entgegenzuwirken. In Abstimmung mit der Gemeinde Ostrach ist darauf hinzuwirken, dass eine eindeutige Beschilderung der Gemeindeverbindungsstraße erfolgt und im Ein- und Ausfahrtsbereich für die Gemeindeverbindungsstraße dauerhaft eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h auf 50 km/h verfügt wird sowie die Befestigung der rechten Fahrbahnseite der Gemeindeverbindungsstraße (Fahrtrichtung Ostrach nach Jettkofen) stabilisiert und verbessert wird.
4. Die Vorgaben der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

5. Die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm“ in der jeweils aktuellen Fassung finden Anwendung.
6. Die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft“ in der jeweils aktuellen Fassung finden Anwendung.
7. Die Vorgaben der DGUV 29 (Steinbrüche, Gräbereien und Halden) sind einzuhalten.
8. Die Anlage und ihr Betrieb unterstehen der Aufsicht des Landratsamtes Sigmaringen, das im Bedarfsfall besondere Sachverständige auf Kosten des Betreibers der Anlage hinzuziehen kann.
10. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Abbaustellen und Betriebsstätten sowie Einblick in die Genehmigungen und Zulassungen, in Bautagebücher und vorgeschriebene andere Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.
11. Jede Erweiterung oder andere von der Genehmigung abweichende Änderung der Kiesgrube durch flächenmäßige Ausdehnung oder tiefere Ausbeutung bedarf einer erneuten Genehmigung.
12. Jede Gewässerbenutzung erfordert ein vorhergehendes wasserrechtliches Verfahren.
13. Dem Unternehmer obliegt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Verkehrssicherungspflicht.

VI.

Gebühr:

Gemäß den §§ 1, 4, 5, 7 und 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis der Gebührenverordnung des Landratsamtes Sigmaringen vom 01. Dezember 2020 wird unter Zugrundelegung von ca. 17,1 ha im Trockenabbau und 3,5 ha im temporären Nassabbau

1. für die naturschutz- und baurechtliche Genehmigung (Ziff. I. 1.) i.V.m. Nr. 55.40.7. a) des Gebührenverzeichnisses in Höhe von 3.500,00 € je angefangenem Hektar (17,1 ha)	63.000,00 €
2. für die wasserrechtliche Erlaubnis (Ziff. I. 2.) i.V.m. Nr. 55.40.7. b) des Gebührenverzeichnisses in Höhe von 1.500,00 € je angefangenem Hektar (3,5 ha)	6.000,00 €
mithin eine Gebühr von insgesamt	<u>69.000,00 €</u>

festgesetzt.

Die Höhe der Gebühr wurde unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwands und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses des Anlagenbetreibers sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen festgelegt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides an den Gebührenschuldner fällig. Sie ist bei Vermeidung von Säumniszinsen innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Kasse des Landkreises Sigmaringen unter Angabe der Gebührenrechnung-Nr. 5.1463.210133.7 zu überweisen.

Bei verspäteter Zahlung muss für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 v. H. der rückständigen Gebühr, abgerundet auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag erhoben werden. Ist eine Mahnung notwendig, so wird eine Mahngebühr in Höhe von 0,5 v. H. der Gebührenschild, mindestens jedoch 4,00 € festgesetzt.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Zwarra



Anlagen

1 Ordner Planunterlagen (1. Fertigung)

Verteiler:

Firma Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG Jettkofer Straße 2 88356 Ostrach	1 Entscheidung 1 Ordner Planunterlagen (1. Fertigung)
Ingenieurbüro Dörr Siebenmühlenstraße 36 70771 Leinfelden-Echterdingen	1 Entscheidung
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Hirschgraben 2 88212 Ravensburg	1 Entscheidung 1 Ordner Planunterlagen (3. Fertigung)
Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 – LGRB Albertstraße 5 79104 Freiburg	1. Entscheidung 1 Ordner Planunterlagen (2. Fertigung)
Regierungspräsidium Tübingen Referat 52 Im Schloss Bebenhausen 72072 Tübingen	1 Entscheidung 1 Ordner Planunterlagen (4. Fertigung)
Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen	1 Entscheidung 1 Ordner Planunterlagen (5. Fertigung)
Gemeinde Ostrach Hauptstraße 19 88356 Ostrach	1 Entscheidung 1 Ordner Planunterlagen (7. Fertigung)
Ortschaftsrat Jettkofen	1 Entscheidung
Per E-Mail: Arnold.Jettkofen@web.de	
Herrn NSB Harald Müller Laustraße 16 88367 Hohentengen-Enzkofen	1 Entscheidung

Bundesverband Boden e.V.

1 Entscheidung

Per E-Mail:
bvboden@bvboden.de

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Landwirtschaft

1 Entscheidung

per E-Mail:
Karin.Stock@lrasig.de

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Baurecht

1 Entscheidung

Per E-Mail:
Klaus.Bielefeld@lrasig.de

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Straßenbau

1 Entscheidung

Per E-Mail:
Martin.Schmid@lrasig.de

Landratsamt Sigmaringen
Dezernat IV
Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz

1 Entscheidung
1 Ordner Planunterlagen (8. Fertigung)

Per E-Mail:
Bernhard.Obert@lrasig.de
Adrian.Schiefer@lrasig.de
Stefan.Tony@lrasig.de
Hannah.Scheckenbach@lrasig.de
Adalbert.Mattes@lrasig.de
Juergen.Burkhardt@lrasig.de
Robin.Schwerbrock@lrasig.de